

Verordnung der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm)

Die Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm umfasst auf Berner Kantonsgebiet die politische Gemeinde Ferenbalm (vgl. Art. 6 Kirchenordnung).

Die Verordnung bezieht sich nur auf die Registerdaten dieser Berner Gemeinde bzw. auf die Berechtigung, diese in das Mitgliederregister auf der Plattform RefPers der Freiburger Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche Freiburg (ERKF) zu integrieren, welche von KW-Software AG betrieben und mit Hilfe des Programms KiKar-
tei von der Kirchgemeinde benutzt wird.

Der Kirchgemeinderat von bernisch und freiburgisch Ferenbalm

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Ferenbalm für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Kirchgemeinde Ferenbalm

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden im Anhang aufgeführt.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

² Die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle ist die Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde Ferenbalm.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 2. Mai 2025 in Kraft.

Anhang

Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde für die GERES-Plattform

Genehmigungsvermerk

Der Kirchgemeinderat Ferenbalm hat die vorliegende Verordnung am 2. April 2025 genehmigt.

Namens des Kirchgemeinderates



P. Rytz, Präsident



K. Winkelmann, Sekretärin

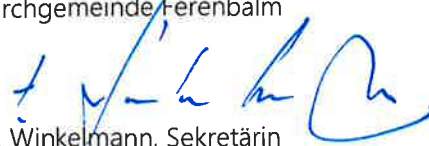
Ferenbalm, 2. April 2025

Depositionszeugnis

Die Unterzeichnende bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung der Kirchgemeinde Ferenbalm über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm) durch den Kirchgemeinderat respektive deren Inkrafttreten ab 2. Mai 2025, vorschriftsgemäss im

- . Laupen Anzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 2025
 - . Amtsblatt des Kantons Freiburg Nr. 22 vom 30. Mai 2025
- öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Kirchgemeinde Ferenbalm



K. Winkelmann, Sekretärin

Ferenbalm, 26. Mai 2025

Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Ferenbalm für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V		Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewertung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS -Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	
	1.2 Systeme Antragsrecht: Präsidium und Sekretariat des Kirchgemeinderates Ferenbalm																								
	1.2.2 KiKartei / RefPers																								
	-	Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support des Programms KiKartei für den Zugriff auf die kantonale Plattform RefPers: KW Software AG																							
	-	Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	X	X	X	X	X	X	+	+	+	X	X	X	+	+	X	Ferenbalm	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	+

Stellungnahmen der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
02.04.2025	02.05.2025



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Stellungnahme der Datenschutzaufsichtsstelle

Zur Verordnung der Kirchgemeinde Ferenbalm über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm)

Die Kirchgemeinde Ferenbalm KiKartei der KW Software AG. KiKartei nutzt GERES-Daten.

Die Zugriffsrechte für KiKartei sind in Anhang 1 GERES V.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 PDSG hat die Datenschutzaufsichtsstelle eine Stellungnahme zur PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm abzugeben.

Die PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm wurde gestützt auf die Musterverordnung erstellt. Die ergänzenden Berechtigungsregeln bezüglich KiKartei erachten wir als in Ordnung. Der Datenschutz ist in der erwähnten Anhang 1 geregelt. Wir können darin keine Verletzung des Datenschutzes erkennen und empfehlen die PDS V Kirchgemeinde Ferenbalm zur Genehmigung.

Bowil, 2. Mai 2025

Die Datenschutzaufsichtsstelle

Finances Publiques AG

Markus Stoll
Dipl. Finanzverwalter
Leitender Revisor